

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2016	2	Sachanlagen	Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde das Inventurverfahren stichprobenweise geprüft und führte zu folgenden Feststellungen: Die aus dem Jahr 2008 stammende Inventurrichtlinie und Inventuranweisung entsprechen nicht mehr dem aktuellen Recht und sind zu überarbeiten.	Die aus dem Jahr 2008 stammende Inventurrichtlinie und Inventuranweisung sollen aktualisiert werden. Außerdem soll die aktualisierte Richtlinie und Anweisung mit dem Hinweis um Beachtung innerhalb der Verwaltung zur Kenntnis gegeben werden.	24.06.2020	31.03.2021	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	<p>Es ist beabsichtigt, im Zuge der anstehenden 2. Folgeinventur die Inventurrichtlinie und die Inventuranweisung anzupassen.</p> <p>Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Wir verweisen auch auf die Stellungnahme der Abteilung 5 – Schulen und Bildung vom 10.03.2021 (Anlage 01).</p>		Nein
2016	3	Sachanlagen	Inventurrichtlinie und Inventuranweisung legen fest, dass grundsätzlich die Buch- und Beleginventur anzuwenden sind und als angemessener Zeitraum für die Bestätigung der Buch- und Beleginventur drei Jahre festgelegt werden. Die letzte Inventur in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung und den kreiseigenen Schulen fand in den Jahren 2015 und 2016 statt – folglich wäre eine erneute Buchinventur in den Jahren 2018/2019 erforderlich gewesen. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Finanzen wurde seit den Jahren 2015/2016 keine Inventur durchgeführt – erst für das aktuelle Jahr 2020 ist eine Inventur vorgesehen. Unter Hinweis auf den festgelegten 3-Jahreszeitraum in Ziffer 2.1.1 der Inventuranweisung sind Inventurplanung und Inventurdurchführung zeitnah in die Wege zu leiten; ein Abschluss der Inventur noch im Jahr 2020 ist unbedingt anzustreben.	Die aus dem Jahr 2008 stammende Inventurrichtlinie und Inventuranweisung sollen aktualisiert werden. Außerdem soll die aktualisierte Richtlinie und Anweisung mit dem Hinweis um Beachtung innerhalb der Verwaltung zur Kenntnis gegeben werden.	24.06.2020	31.03.2021	Schulen und Bildung	Norbert Etringer	<p>Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Wir verweisen auch auf die Stellungnahme der Abteilung 5 – Schulen und Bildung vom 10.03.2021 (Anlage 01).</p>		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2016	4	Sachanlagen	<p>Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik wurden zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände durch eine Inventur erfasst, bewertet und in der Anlagenbuchhaltung als Wirtschaftsgüter gebucht. Von den in den Folgejahren erworbenen Vermögensgegenständen erlangte der Fachbereich Finanzen durch das Anordnungsmanagement der Finanzsoftware Kenntnis und erfasste diese Gegenstände als Zugänge in der Anlagenbuchhaltung. Anders verhält es sich mit Vermögensgegenständen, die am jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort ausgesondert wurden. Hier erhielt der Fachbereich Finanzen nur in wenigen Fällen Anzeigen über die Aussonderung der Gegenstände – eine Berichtigung der Anlagenbuchhaltung war somit nur bedingt möglich. Bei der Inventur 2015/2016 zeigte sich, dass eine beachtliche Anzahl der in den ausgegebenen Bestandslisten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesenen Vermögensgegenstände bei den ursprünglichen Standorten als „nicht aufgefunden“ oder „ausgesondert“ bezeichnet wurden. Belege, die den Verbleib der Gegenstände oder den Grund der Aussonderung erklärten, lagen weder dem Fachbereich Finanzen noch der Rechnungsprüfung vor. Grundsätzlich sollten die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände mit den Gegenständen an den einzelnen Standorten übereinstimmen. In die zu überarbeitende Inventurbestimmungen (RN 02) sind daher Regelungen aufzunehmen, die das Aussondungsverfahren von Vermögensgegenständen dokumentieren (z. B. Meldebogen „Abgang aus Anlagevermögen“ an den Fachbereich Finanzen mit Begründung und zwei Unterschriften – „Vier-Augen-Prinzip“). Ein Nichtauffinden von Gegenständen wäre hierdurch grundsätzlich ausgeschlossen. Für den dennoch auftretenden Ausnahmefall „Nichtauffinden“ wäre ebenfalls ein Meldebogen Abgang aus Anlagevermögen zu erstellen. Bei der Aktualisierung von Inventurrichtlinie und Inventuranweisung sowie der Erstellung des Meldebogens „Abgang aus Anlagevermögen“ ist der Fachbereich Finanzen zu beteiligen.</p>	<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dass die Schulleiter der kreiseigenen Schulen in den Schulleiterbesprechungen zu den Themen Anlagebuchhaltung, Abgänge von Wirtschaftsgütern, Abschreibung und Prozedere sensibilisiert werden sollen. Die hierbei auffälligen Schulen sollen ausdrücklich benannt werden. Die Verwaltung solle zudem prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Materialverantwortliche zu benennen. Zur weiteren Sicherstellung der Kenntnis über die Aussonderung von Wirtschaftsgütern sollen künftig defekte Gerätschaften durch die Schulen bei der Kreisverwaltung abgeliefert werden. Die Schulen sind über diese Vorgehensweise entsprechend zu benachrichtigen. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.</p>	24.06.2020	31.03.2021	Schulen und Bildung	Norbert Etringer	<p>Regelungen zur Anzeige von Abgängen an beweglichen Vermögensgegenständen gibt es schon seit der Eröffnungsbilanz 2008. Jedoch werden diese durch die betreffenden Fachabteilungen nicht im notwendigen Maße beachtet. Die Verwaltung hat sich daher entschieden, neben der turnusmäßigen 3jährigen Inventur eine jährliche Zwischenkontrolle vorzunehmen. Hierdurch soll es möglich sein, Bestandsdifferenzen frühzeitig zu erkennen und fehlende Abgänge nachzuholen.</p> <p>Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021 Wir verweisen auch auf die Stellungnahme der Abteilung 5 – Schulen und Bildung vom 10.03.2021 (Anlage 01).</p>		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2016	8	Forderungen	<p>Nach den Ausführungen unter Ziffer 3.1.4.2 (Forderungen) im Anhang wurden im Haushaltsjahr 2016 Forderungen in Gesamthöhe von 34.657,69 € ausgebucht, davon allein rd. 25.000,00 € an Bußgeldern wegen Eintritt der Verjährung. Den Ausführungen der Verwaltung zufolge, konnten die Fallbearbeitungen aufgrund von personellen Engpässen in der Bußgeldstelle des Landkreises nicht mit der gebotenen Intensität durchgeführt werden, um die drohenden Verjährungen abzuwenden. Die Verjährung eines Anspruchs des Landkreises Trier-Saarburg füt unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Rechtswirkungen der Verjährung (z. B. Einrede der Verjährung/Leistungsverweigerungsrecht, Erlöschen des Anspruches etc.) von der Fachabteilung schriftlich festzustellen und von einem anordnungsbefugten Bediensteten zu unterzeichnen (Ziffer 6.4 Abs. 1 Dienstanweisung – DA –Stundung vom 29.04.2016). Dokumentationen im Sinne dieser Regelung konnten von der Verwaltung nicht vorgelegt werden. Eine stichprobenweise Prüfung von ausgebuchten Bußgeldforderungen konnte nicht erfolgen, weil die Vorlage prüfungsfähiger Akten und Belege nicht möglich war. Nach Mitteilung der Verwaltung waren die Verwaltungsakten zu den ausgewählten Stichproben nicht mehr vorhanden. Diese seien nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Beginn einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht eintreten kann, bevor Akten abgeschlossen sind. Die betreffenden Bußgeldfälle waren frühestens mit der Ausbuchung der Forderungen abgeschlossen? Für die von der Rechnungsprüfung erbetenen Verwaltungsakten und Dokumentationen gelten die Regelungen über Aufbewahrungsfristen nach § 30 GemHVO i. V. m. der Dienstanweisung Rechnungswesen des Kreises (u. a. Ziffer 7.3.2 etc.). Für die Einzelfälle der im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Bußgeldforderungen beginnt die Aufbewahrungsfrist am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 folgenden Haushaltsjahres. Da der Jahresabschluss 2016 im Prüfungszeitpunkt noch nicht festgestellt war, konnte ein Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht eintreten. Soweit dessen ungeachtet tatsächlich eine Aktenvernichtung erfolgte, war diese pflichtwidrig und damit rechtswidrig. Vernichtungsprotokolle bzw. Nachweise über die Anordnung der Aktenvernichtungen konnten zudem nicht vorgelegt werden.</p> <p>Es wird um ausführliche Stellungnahme und insbesondere um Darlegung gebeten, durch welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen künftig</p>	Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellung als erledigt an. Die Verwaltung soll darauf hinwirken, dass derartige Prüfungsfeststellungen künftig vermieden werden. In der kommenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine Sachstandsinformation zur Arbeit des „Runden Tisches“ bzgl. der Themen „offene Forderungen, Verbindlichkeiten, Mahnungen und Verjährung“ erfolgen.	24.06.2020	31.03.2021	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	<p>Von den im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten verjährten Forderungen in Höhe von rd. 25.000,00 Euro entfallen 20.805,00 Euro auf den Fall Benter (Bußgeld wegen illegaler Beschäftigung) aus dem Jahr 2002. Der verbleibende Betrag von rd. 5.000,00 Euro betreffen mehrere Altfälle, die erstmals im Jahr 2013 aufgegriffen wurden. Trotz aller Bemühungen der Kreiskasse, des Vollstreckungsbeamten und der Bußgeldstelle ist die Verjährung dieser Forderungsansprüche angetreten.</p> <p>Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Über die Arbeit des "Runden Tisches Forderungsmanagement" erfolgt während der Sitzung ein mündlicher Sachvortrag.</p>		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2016	8		ein derartiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.								
2016	10	Forderungen	Sachverhalt siehe Nr. 8/2016. Entgegen Ziffer 6.4 der DA Stundung vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die verjährten, im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss nicht beigefügt.	Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dass die entsprechenden Buchungslisten für die verjährten, ausgebuchten Einzelbuchungen dem Jahresabschluss 2016 sowie künftigen Jahresabschlüssen beizufügen sind.	24.06.2020	31.03.2021	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Ausbuchung von verjährten Einzelforderungen erfolgt mittels Schnittstelle als "Sammelanordnung". Durch setzen eines Häkchens bei "Zahlungsempfängerliste" im Anordnungswesen können alle Einzelforderungen angezeigt oder durch Häkchen bei "Beleghinweise" auch ausgedruckt werden. Das Rechnungsprüfungsamt besitzt diese Funktion zum Zwecke einer Einzelfallprüfung ebenfalls. Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Die Buchungslisten wurden dem Rechnungsprüfungsamt übersandt.		Nein
2016	14	Forderungen	Ferner wurde im Haushaltsjahr 2016 eine Forderungsberreinigung im Rahmen der Kleinbetragsregelung gemäß Ziffer 3.6.10 der Dienstanweisung Rechnungswesen in Gesamthöhe von 812,48 € getätigt. Entgegen Ziffer 3.6.10 letzter Absatz der DA Rechnungswesen vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss nicht beigefügt. Auf Ersuchen der Rechnungsprüfung wurden die Buchungslisten einschl. der Kassenanordnungen elektronisch im Austauschordner zum JA 2016 archiviert. Es wird um künftige Beachtung der Dienstanweisung gebeten.	Der Rechnungsprüfungsausschuss weist auf die Beachtung der Dienstanweisung hin. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.	24.06.2020	31.03.2021	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Die Stellungnahme hierzu erfolgt mündlich im Rahmen der Berichterstattung "Runder Tisch Forderungsmanagement" in der Sitzung am 31.03.2021.		Ja
2016	15	Forderungen	Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren wurden ausweislich des Berichtes der Kämmerei nach wie vor nicht ermittelt (siehe Ziffer 3.1.4.2.1 Bericht zum Jahresabschluss 2016 auf Seite 22), so dass entgegen § 6 Abs. 4 GemEBilBewVO eine Ermittlung des Barwertes nicht erfolgte. Fehlende EDV-Auswertungsmöglichkeiten sind für die zutreffende Ausweisung im Jahresabschluss grundsätzlich unbeachtlich.	Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt den „Runden Tisch“, sich mit der Angelegenheit zu befassen und eine geeignete Lösung zu finden. Zudem sollen die Fachabteilungen durch die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales angewiesen werden, ihr jeweils eine Durchschrift der Stundungsbescheide nachrichtlich zu übermitteln. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.	24.06.2020	31.03.2021	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Die Stellungnahme hierzu erfolgt mündlich im Rahmen der Berichterstattung "Runder Tisch Forderungsmanagement" in der Sitzung am 31.03.2021.		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement	
2016	25	Verbindlichkeiten	Nach § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes stellt das Krankenhaus jährlich einen Jahreswirtschaftsplan auf. In diesem werden die Leistungsbereiche gemäß § 2 Abs.1 des Betrauungsaktes separat ausgewiesen. Ergibt sich im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag, so kann der Landkreis diesen auf Antrag des Kreiskrankenhauses bis zu seiner vollen Höhe ausgleichen, soweit der Fehlbetrag aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes resultiert. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft. Über Höhe und Form des Ausgleiches entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes. Nach dem geprüften und testierten Jahresabschluss 2016 des Kreiskrankenhauses beträgt der anteilige Jahresfehlbetrag 2016, der in Zusammenhang mit dem Betrauungsakt entstanden und vom Landkreis als Gesellschafter abzudecken ist, insgesamt 1.675.793,17 €. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft wurden hierauf im Haushaltsjahr 2016 bereits mehrere Abschläge i. H. v. insgesamt 1.600.000,00 € geleistet. Neben dem Haushaltsansatz i. H. v. 600.000,00 € hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.12.2016 die Verwaltung ermächtigt, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000.000,00 € im Rahmen des jeweiligen Liquiditätsbedarfs in Anwendung des Betrauungsaktes kassenwirksam auszuführen. Gemäß vorgenanntem Beschluss summierte sich der Deckungsbeitrag des Gesellschafters zum damaligen Zeitpunkt auf insgesamt 1.600.000,00 €. In seiner Sitzung vom 29.05.2017 hat der Kreisausschuss weitere 75.793,17 € aus Mitteln des Kreishaushaltes 2016 als überplanmäßige Auszahlung im Zusammenhang mit der Verlustübernahme 2016 für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH beschlossen. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages konnte die Verwaltung bis zum Abschluss der Prüfung jedoch nicht nachweisen. Insoweit ist der Beschluss des Kreistages entsprechend nachzuholen. In dem nachzuholenden Kreistagsbeschluss ist neben dem Betrag auch die Rechtsqualität der Zahlung gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes festzulegen.	Der Rechnungsprüfungsausschuss weist die Verwaltung an, den entsprechenden Beschluss des Kreistages vorzubereiten und nachzuholen.	24.06.2020	31.03.2021	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Dein diesbezüglicher Beschluss des Kreistages ist in der Sitzung am 07.12.2020 gefasst worden.			Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2016	26	Verbindlichkeiten	Sachverhalt siehe Nr. 25/2016. Hiernach erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrages in Form einer, Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft (§ 3 Abs. 1 Betrauungsakt). Eine Festlegung hinsichtlich der Form des Ausgleichs ist bisher auch für die zurückliegenden Jahre nicht erfolgt. Diese ist verbindlich durch Kreistagsbeschluss zu regeln. Da die Form des Ausgleichs des Fehlbetrages Auswirkungen auf die bilanztechnische Abwicklung hat, ist die Bilanz gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen. Wir verweisen hierzu auf unsere gleichlautenden Prüfungsfeststellungen der zurückliegenden Jahresabschlüsse.	Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dass die erforderlichen Beschlüsse durch den Kreistag nachzuholen sind. Die Verwaltung soll die entsprechenden Beschlussfassungen vorbereiten. Dies gilt für Zahlungen der Vergangenheit ebenso wie für zukünftige Zahlungen. Bisher versäumte Beschlüsse können dabei in Form eines Sammelbeschlusses durchgeführt werden.	24.06.2020	31.03.2021	Gesundheitsamt	Dr. Harald Michels	Dein diesbezüglicher Beschluss des Kreistages ist in der Sitzung am 07.12.2020 gefasst worden. Vergleiche hierzu auch Randziffer 25		Nein
2016	27	Verbindlichkeiten	Sachverhalt siehe Nr. 25/2016. Das Sammelkonto 351100 weist bei Bürger Nr.3 (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) verschiedene Verbindlichkeiten –aus, die teilweise bereits im Haushaltsjahr 2015 entstanden sind und zum Zeitpunkt der Prüfung (22.04.2020) noch nicht beglichen waren. Die Angelegenheit wurde mit dem Kassenverwalter besprochen. Im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sollte erneut überprüft werden, ob die Beanstandung ausgeräumt wurde.	Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation bzgl. einer einvernehmlichen Lösung erfolgen.	24.06.2020	31.03.2021	Sozialamt	Detlef Schmitz	Engelbert Klassen wurde um die Klärung des Sachverhaltes gebeten. Über das Ergebnis wird dem Rechnungsprüfungsausschuss auch im Hinblick auf die Jahresabschlussprüfungen 2017 – 2019 berichtet. Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Die o. g. Forderungen wurden mit Leistungsschulden der gleichen Krankenversicherer auf das Haushaltsjahr 2018 verrechnet und waren somit zum 31.12.2018 beglichen.		Nein

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2016	28	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	<p>Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 in Höhe von 2.591.006,85 € verteilt sich auf zwei Konten:</p> <p>399100–Passive RAP–Sonstige 44.896,64 € 399999–Passive RAP 2.546.110,21 €</p> <p>Während die 85 Buchungssätze des Kontos 399100 „echte“ RAP darstellen, weist das Konto 399999 auf 606 Seiten rd. 10.300 Buchungssätze aus, von denen nur eine sehr geringe Anzahl „echte“ RAP sind. Es handelt sich bei den „unechten“ RAP fast ausschließlich um Einzahlungen, für die keine Kassenanordnung vorliegt bzw. der Zahlungsgrund nicht eindeutig ist — in beiden Fällen sind es zweifelsohne keine passiven RAP. Offensichtlich wird beim Verbuchungsvorgang einer Einzahlung ohne vorliegende Kassenanordnung der Betrag im automatisierten Verfahren auf dem Bilanzkonto 399999–Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht bzw. bis zur sachgerechten Verbuchung dort „geparkt“. Dieser Sachverhalt wurde bereits in mehreren Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erörtert. Trotz Zusagen der Verwaltung, die fehlerhaften Buchungen zu ergründen und zu vermeiden, ist — wie der Ausdruck des Kontos 399999 belegt — keine Änderung eingetreten. Die Rechnungsprüfung weist zum wiederholten Male auf die fehlerhafte Buchungspraxis hin.</p>	Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung der Rechnungsprüfung an und weist zum wiederholten Male auf die fehlerhafte Buchungspraxis hin. Die entsprechenden Stellen innerhalb der Verwaltung werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Buchungssystematik künftig beachtet wird. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.	24.06.2020	31.03.2021	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2021: Eine Stellungnahme erfolgt mündlich im Rahmen der Berichterstattung des "Runden Tischen Forderungsmanagement".		Ja

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am	Forderungsmanagement
2016	39	Sachanlagen	<p>Altenzentrum Konz</p> <p>Der Landkreis hat dem DRK-Kreisverband das Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück eingeräumt. Mit der Einräumung geht das bürgerlich-rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum an dem Gebäude auf den DRK-Kreisverband über. Das für die Einräumung des Erbbaurechtes vereinbarte Entgelt ist aufzuteilen auf den „Kaufpreis“ für das Gebäude und das Entgelt für die Einräumung des „eigentlichen“ Erbbaurechtes (siehe auch Vermerk vom 09.03.2015). Der im Jahresabschluss 2016 unter Posten A 2.2.2 ausgewiesene Barwert berücksichtigt diese Aufteilung nicht (vgl. Abhandlung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH zur Kommunalen Doppik, Erbbaurechte an bebauten Grundstücken, Gemeinde und Stadt, .Heft 5/2009). Im Übrigen trägt die von der Verwaltung zugrunde gelegte Berechnungsformel den tatsächlichen Zahlbeträgen zu den vertragsgemäßen Fälligkeitsterminen nicht Rechnung und ist insoweit zur korrekten Berechnung nur bedingt geeignet. Hinzu kommt, dass es sich bei den auf das eigentliche Erbbaurecht entfallenden jährlichen Entgeltzahlungen um laufende Erträge handelt. Der Barwert ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zutreffend zu ermitteln und nachzuweisen.</p>	Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung an. Die Anforderungen sind im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung zwischen der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales und der Abteilung 1 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt umzusetzen.	24.06.2020	31.03.2020	Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	<p>Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes erfolgt hierzu in der Sitzung eine mündlichen Ausführung seitens der Abteilungen "Sozialamt" und "Finanzen, Kommunales und Kreiskasse".</p> <p>Nachtrag für die Sitzung am 31.03.2020: Bisher konnte aufgrund kontroverser Auffassungen über den Berechnungsmodi der Erbbaupacht zwischen dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt und der Abteilung Finanzen bisher keine Einigung erzielt werden. Zur Lösung des Problems schlägt die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales – vor, die Angelegenheit von einem neutralen Dritten (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) klären zu lassen. Hierzu ist jedoch anzumerken, das zur Klärung eines nichtzahlungswirksamen Bewertungsvorgangs im Jahresabschluss ein zahlungswirksamer Mittelabfluss in Form eines Beratungshonorars nach sich zieht.</p>		Nein